

Fall 18:

I. Anspruch der K gegen B aus §§ 823 I, 253 II BGB?

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus §§ 823 I, 253 II BGB haben.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist zunächst, dass eine Rechtsgutsverletzung vorliegt. Zu denken wäre hier an eine Gesundheitsverletzung der K. Allerdings hat B nur den Ehemann der K unmittelbar verletzt und nicht direkt auf die Gesundheit der K eingewirkt.

Jedoch setzt eine Gesundheitsbeschädigung i.S.v. § 823 I BGB keine unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Verletzten voraus, vielmehr kann sie auch psychisch vermittelt werden, so dass hieran eine Gesundheitsverletzung nicht scheitern kann (teilweise wird von sog. "*psychischen Kausalität*" gesprochen, vgl. etwa: *Schwarz/Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 4. Aufl. 2011, § 16 Rn. 141).

Jedoch ist die Frage, ob hier eine Gesundheitsverletzung der K vorliegt. Gesundheitsverletzung bedeutet jede Störung der psychischen oder physischen Körperfunktionen. Allerdings sind mit einem Trauerfall oft Störungen der seelischen Funktion verbunden, wie z.B. Trauer, Schmerz, Niedergeschlagenheit. Diese Nachteile können schon gar keine tatbestandmäßige Gesundheitsbeschädigung darstellen. Denn würde man bereits solche Störungen als Gesundheitsbeschädigungen i.S.v. § 823 I BGB anerkennen, würde man gegen die Wertungen des Gesetzes verstoßen, welches Ansprüche allein wegen seelischer Schmerzen grundsätzlich versagt. Dies kommt in § 253 BGB klar zum Ausdruck. Die Nachteile für die Gesundheit, die sich erfahrungsgemäß mit einem tief empfundenen Trauerfall ergeben, können somit keine tatbestandliche Grundlage für einen Schadensersatzanspruch bilden.

Vielmehr sind hierfür weitergehende, pathologisch fassbare gesundheitliche Beeinträchtigungen nötig. Erforderlich ist daher eine Gesundheitsverletzung der K, die nach ihrer Art und Schwere deutlich über das hinausgeht, was Nahestehende bei einer plötzlichen Todesnachricht erfahrungsgemäß erleiden.

Wenn man hier ein deutliches Überschreiten der „normalen“ Trauerreaktionen bejahen würde, wäre eine Verletzung der psychischen Gesundheit zu bejahen.

2. Verletzungshandlung

Die Gesundheitsverletzung wurde hier durch die Tötung des Ehemannes der K psychisch vermittelt.

3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

a) Äquivalenztheorie (conditio sine qua non-Formel);

Wäre B nicht mit dem Pkw gefahren und hätte den Ehemann der K somit nicht angefahren und getötet, so wäre K nicht in ihrer Gesundheit verletzt worden.

b) Adäquanztheorie

Die Handlung des K muss jedoch auch adäquat kausal für die Verletzung sein. Fraglich ist daher, ob B durch die von ihm vorgenommene Handlung in zurechenbarer Weise die K an ihrer Gesundheit geschädigt hat; hier darf es nicht völlig unwahrscheinlich sein, dass aus dieser Handlung diese Rechtsgutverletzung resultiert.

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass nahe Angehörige eines bei einem Unfall Getöteten infolge der Nachricht von dem plötzlichen Unfalltod einen „Schock“ und dadurch Gesundheitsschäden erleiden.

c) Lehre vom Schutzzweck der Norm

Fraglich ist jedoch, ob die Verletzung der psychischen Gesundheit dem B auch nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm zugerechnet werden kann.

Denn grundsätzlich gehören die mit einem Trauerfall verbundenen Störungen der seelischen Funktion, wie Trauer, Schmerz, Niedergeschlagenheit zum allgemeinen Lebensrisiko. Diese nachteiligen Einwirkungen auf die Gesundheit treten erfahrungsgemäß in der Folge einer Todesnachricht bei vielen Menschen auf.

Allerdings besteht dann, wenn die Störung, wie die vorliegende, erheblich über eine normale hinausgeht und die Geschädigte eine nahe Verwandte des Opfers ist, ein gesteigertes Lebensrisiko, welches vom Schutzzweck der Norm erfasst ist. Sinn und Zweck des § 823 I BGB ist es dann, auch vor einer Störung wie der vorliegenden zu schützen.

4. Rechtswidrigkeit

Vorliegend wurde die Gesundheit der K nicht unmittelbar durch das Verhalten des K verletzt, sondern die Verletzung wurde psychisch vermittelt. Folglich wird hier die Rechtswidrigkeit nicht schon durch den Tatbestand indiziert, vielmehr muss die Rechtswidrigkeit des Handelns positiv festgestellt werden (vgl. Lehre vom Handlungsunrecht).

B hatte die Pflicht, sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet werden (vgl. § 1 StVO). Diese Pflicht hat er verletzt. Da auch keine Rechtsfertigungsgründe ersichtlich sind, war sein Handeln rechtswidrig.

5. Verschulden

B handelte fahrlässig, § 276 II BGB.

6. Schaden

Vom Vorliegen eines Schadens ist auszugehen.

7. Haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden)

Die Rechtsgutsverletzung war kausal für den immateriellen Schaden (die seelischen Schmerzen).

8. Mitverschulden, § 254 BGB

Fraglich ist, ob ein mögliches Mitverschulden des Ehemanns der K zuzurechnen ist. Denn der Ehemann überquerte die Straße bei Dunkelheit an einer unübersichtlichen Stelle und ohne auf den Verkehr zu achten, so dass ihn ein Mitverschulden am Unfall traf.

Denkbar wäre eine analoge Anwendung des § 846 BGB. Danach findet § 254 BGB Anwendung, wenn in den Fällen der §§ 844, 845 BGB bei der Entstehung des Schadens, den ein Dritter erleidet, ein Verschulden des Verletzten zu bejahen ist.

Zum Teil wird eine analoge Anwendung des § 846 BGB auf den vorliegenden Fall bejaht. Zu Recht lehnt der BGH dagegen eine analoge Anwendung ab. Ein Fall wie der vorliegende ist mit den §§ 844, 845 BGB nicht vergleichbar, da, anders als in diesen Normen, hier der unmittelbar Verletzte selbst der Anspruchsteller ist; der Geschädigte hat selbst einen Anspruch aus § 823 I BGB.

Allerdings darf das Mitverschulden des getöteten Ehemanns nicht außer Betracht bleiben. Die Störung trat nur wegen der persönlichen Bindung der K zu dem Unfallopfer ein. Die enge persönliche Beziehung war der ausschlaggebende Grund für den Eintritt der Gesundheitsschädigung der K. Folglich kann aber auch der

Schadensersatzanspruch von dem Verschulden des Ehemanns nicht unberührt bleiben. Vielmehr ist § 254 BGB entsprechend heranzuziehen, der eine Ausprägung des allgemeinen Rechtsgedankens des § 242 BGB ist (s. schon oben, *Fall 15*).

Was das Schmerzensgeld anbelangt, so gewährt § 253 II BGB ohnehin nur eine „billige“ Entschädigung, so dass ein Verschuldensbeitrag aus dem Bereich, der dem Geschädigten zugeordnet ist, als Abwägungsfaktor zu berücksichtigen ist.

Somit hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus § 823 I BGB, der allerdings um einen Verschuldensbeitrag des getöteten Ehemanns zu kürzen ist. Dies könnte sogar so weit führen, dass dann, wenn den Ehemann ein so weit überwiegendes Mitverschulden treffen würde, dass demgegenüber das Verschulden des Beklagten zu vernachlässigen wäre, auch kein Anspruch der K bestehen würde.

II. Anspruch aus § 18 I 1 i.V.m. § 7 I StVG

Denkbar wäre ferner ein Anspruch der K gegen B aus § 18 I 1 i.V.m. § 7 I StVG. Voraussetzung ist jedoch, dass das fragliche Rechtsgut, also die Gesundheit der K *bei dem Betrieb* eines Kraftfahrzeuges verletzt wurde. Es muss folglich ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Kraftfahrzeugbetrieb und dem entstandenen Schaden bestehen. Ein Fahrzeughalter haftet aus § 7 I StVG, weil ein Kraftfahrzeug ein sehr gefährlicher Gegenstand ist, bei dessen Betrieb es zu vielerlei Rechtsgutsverletzungen kommen kann. Folglich wollte der Gesetzgeber durch § 7 I StVG den Fahrzeughalter nicht für jede Rechtsgutverletzung haftbar machen, sondern nur für solche, bei denen sich die mit dem Betrieb des Kfz typischen Gefahren realisiert haben.

Im vorliegenden Fall wurde die Verletzung der psychischen Gesundheit der K nicht durch den Betrieb eines Fahrzeuges, sondern durch die Todesnachricht des Ehemanns unmittelbar verursacht. Wäre der Ehemann auf andere Weise als durch den Verkehrsunfall ums Leben gekommen, so wäre K ebenfalls in ihrer psychischen Gesundheit verletzt worden. Der Kausalzusammenhang zum Betrieb des Kraftfahrzeuges ist daher zu verneinen (aA vertretbar).

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 18:



Fragen und Aufgaben

1. Fall 18 hat den durch Fernwirkung eingetretenen „**Schockschaden**“ zum Inhalt. Welche zwei Fragen stellen sich regelmäßig im Zusammenhang mit dem Schockschaden?
2. Nennen Sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens.



Antworten:

1. Folgende 2 Fragen stellen sich regelmäßig im Zusammenhang mit einem Schockschaden:
 - ✓ Liegt eine Gesundheitsverletzung i.S.v. § 823 I BGB vor?
 - ✓ Ist die Gesundheitsverletzung dem Schädiger zuzurechnen? (Frage der haftungsbegründenden Kausalität)
2. Folgende Voraussetzungen müssen gem. § 253 II BGB für einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens erfüllt sein:
 - ✓ Der Anspruch auf Schadensersatz muss tatbestandlich erfüllt sein, z.B. § 823 I BGB und
 - ✓ bestimmte, in § 253 II BGB aufgeführte Rechtsgüter müssen verletzt sein.

Beachte auf der Rechtsfolgenseite: die Entschädigung muss „billig“ sein.